Änderungen beim Familiennachzug und beim Flüchtlingsstatus

Der Europäische Gerichtshof hat eine Entscheidung getroffen, die für das Ausländerrecht in Deutschland in gleich zwei Aspekten erhebliche Bedeutung hat (EuGH, U. v. 12.4.2018, C-550/16).

# 1. Anspruch auf Familiennachzug auch noch nach Erreichen der Volljährigkeit

Bisher war es so, dass ein Anspruch auf Familiennachzug zu einem Flüchtling nur bestand, wenn dieser noch minderjährig war. Das bedeutete: häufig wurde die Anerkennung erst nach Erreichen der Volljährigkeitsgrenze ausgesprochen. Dann aber war nach der deutschen Rechtslage der Anspruch auf Familiennachzug erledigt.

Nun hat der EuGH entschieden, dass es auf den Zeitpunkt der Einreise ankommt. War der Flüchtling bei der Einreise minderjährig, dann bleibt der Anspruch auf Familiennachzug auch dann bestehen, wenn der Flüchtling erst als Volljähriger anerkannt wird. Anderenfalls, so argumentiert der EuGH, hätte es die Behörde in der Hand, das Verfahren zu verkürzen oder hinauszuzögern und damit ein Grundrecht zu gewähren oder zu verletzen.

Flüchtlingen, die minderjährig eingereist und inzwischen volljährig sind, ist deshalb zu empfehlen, einen Antrag auf Familiennachzug zu stellen.

Dieser Antrag sollte kurzfristig gestellt werden. Nach der Entscheidung des EuGH muss der Antrag in einem angemessenen Zeitraum gestellt werden. Das bedeute: innerhalb von 3 Monaten nach der Anerkennung als Flüchtling.

Weil sich das Recht in Deutschland erst mit dieser Entscheidung ändert, konnte diese Frist nicht eingehalten werden, wenn die Anerkennung schon länger als drei Monate her ist. Deshalb sollte der Antrag zügig gestellt und auf diese Rechtsprechung hingewiesen werden. Förmlich könnte es auf die Frist von 2 Wochen nach Kenntnisnahme von dieser Entscheidung ankommen (sog. Wiedereinsetzungsfrist).

# 2. Flüchtling ist man nicht erst ab Anerkennung

In Deutschland ist die Situation bislang so, dass nach Antragstellung monatelang Zeit vergeht, bis das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge oder auch ein Gericht die Anerkennung ausspricht. Von diesem Zeitpunkt an wird dann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.

Das ist nach der Entscheidung des EuGH falsch: die Anerkennung muss rückwirkend ab Antragstellung ausgesprochen werden. Juristisch formuliert: die Anerkennung wirkt nicht konstitutiv, sondern nur deklaratorisch. Flüchtling ist man also schon immer und nicht erst ab förmlicher Feststellung der Flüchtlingseigenschaft.

Auch dieser Teil der Entscheidung hat erhebliche Auswirkungen auf die Rechtslage in Deutschland. Zum einen wird bislang die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts abhängig von der förmlichen Anerkennung gemacht. Zum Beispiel kann man ein unbefristetes Aufenthaltsrecht erst 5 Jahre nach Erhalt der ersten Aufenthaltserlaubnis, also 5 Jahre nach förmlicher Anerkennung erhalten. Oder die Einbürgerung setzt den 8-jährigen Besitz einer Aufenthaltserlaubnis voraus. Wird nun nicht mehr vom Zeitpunkt der Anerkennung, sondern vom Zeitpunkt der Einreise angerechnet, verkürzen sich diese Zeiten erheblich.

Zum anderen hängen diverse staatliche Leistungen – Kindergeld zum Beispiel – von der förmlichen Anerkennung ab und werden erst von diesem Zeitpunkt an bewilligt. Ist nun nicht mehr der Zeitpunkt der Anerkennung, sondern der Einreise entscheidend, müssten Sozialleistungen rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Antragstellung gewährt werden. Ob allerdings diese – eigentlich logische – Folge in der deutschen und europäischen Gesetzgebung umgesetzt wird, bleibt abzuwarten.

Prof. Dr. Stock